

Tüchtigkeit zum Lehren. Endlich wird vom Candidaten Ernst der Sitten, ein streng sittlicher Lebenswandel gefordert. Diese *gravitas morum* ist positiv und negativ zu fassen. Positiv hat das Recht diese Forderung nicht näher präcisiert, sondern im Allgemeinen wird von demjenigen, der zum Episcopat, zum *status perfectionis acquisitionis seu excoendae* berufen wird und der Allen in der Vollkommenheit voranleuchten soll, mit Bezug auf 1 Tim. 3, 7 gefordert, daß er durch das Lob guter Sitten sich auszeichnen muß. Dagegen negativ, wegen Mangels guter Sitten, hat das Recht bestimmte Personen von der Wahl zu kirchlichen Aemtern ausgeschlossen: 1. Die Eheschloßen, Infirmen nach der Rechtsregel 87: *Infamibus portae non pateant dignitatum*, und zwar *ex infamia juris* (c. 5, Dist. LI und c. 17, C. VI, q. 1) diejenigen, welche bestimmter Verbrechen überführt oder wegen derselben verurtheilt sind, z. B. Diebe, Tempelräuber, Blutschänder, Mörder, Meineidige, Räuber, Ehebrecher u. s. w. 2. Irreguläre *ex delicto*, wie *bigami*, die Unfreien vor erlangter Freiheit (c. 17 l. c.); 3. *Excommunicirte*, *Suspendirte* und persönlich *Interdicirte*, und zwar *a jure et ab homine*; 4. die Häretiker und deren Begünstiger, sowie die Nachkommen der Häretiker bis zum 1. oder 2. Grad (mütterlicher- oder väterlicherseits); 5. die Schismatiker, auch wenn sie zur Einheit der Kirche zurückgeführt sind (c. 5 h. t.); 6. die Neophyten (c. 2, Dist. XLVIII); 7. die außerehelich Geborenen (c. 7 h. t. *de legitimo matrimonio natus*); 8. nicht wählbar sind auch diejenigen, deren Wahl früher einmal wegen eines Fehlers der Person cassirt wurde, nicht aber, wenn dieß wegen eines Formfehlers geschehen war, ausgenommen auch hier, wenn *Simonie* geübt war (c. 12 h. t.). — *Particularrechtlich* werden häufig noch weitere Eigenschaften gefordert, z. B. das *Indigenat* (für Preußen in der Bulle *De salute animarum* art. XXII; vgl. indeß das Wahlbrevé vom 16. Juli 1821). — Endlich ist in den einzelnen *Concordaten* bestimmt, daß der *Bischofscandidat* dem *Landesherrn* genehm sei, oder es ist der Regierung eine Art *Einspruchsrecht* (*Exclusivé*; s. d. Art. IV, 1075) gestattet, indem sie aus der von den Capiteln vorzulegenden *Candidatenliste* diejenigen *Candidaten* bezeichnen kann, welche ihr minder genehm sind, so daß das Capitel diese von der Liste absetzt; es muß jedoch eine hinreichende Zahl von *Candidaten* (nach Anschauung des römischen Stuhles drei [s. Rdsch., Der Einfluß der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen, Freiburg 1900, 92], nach Anschauung der Staaten und Staatscanonisten zwei) noch übrig bleiben, daß aus ihnen der neue Kirchenoberer gewählt werden kann (so für Hannover in der Bulle *Impensa* art. XIII und für die oberrheinische Kirchenprovinz in der Bulle *Ad Dominici gregis* art. I). Für Preußen war im Wahlbrevé vom 16. Juli 1821 den Capiteln

zur Pflicht gemacht, daß sie vor der freilichen Wahl sich vergewissern sollten, daß die *Candidaten* Sr. Maj. dem Könige von Preußen nicht „minder genehm“ seien; die Art und Weise, sich diese Gewissheit zu verschaffen, war nicht näher bezeichnet, und es kam mehrfach zu Streitigkeiten, da die preußische Regierung ein absolutes *Veto* beanspruchte. Nach längeren Verhandlungen hat der apostolische Stuhl des Friedens wegen den preussischen Capiteln die Einreichung einer *Candidatenliste* ebenfalls gestattet, zum ersten Male dem Capitel von Posen-Gnesen durch Breve vom 10. April 1844. (Vgl. hierüber Rdsch. a. a. O. 90 ff.; die reiche Literatur über diese Frage der Bischofswahlen in Deutschland s. ebd. 3, n. 1.)

II. Zeit und Ort der Wahl, die Wahlhandlung. Die Wahl selbst kann 1. nur bei wirklicher Erledigung einer Kirche (*Bisium*, *Abtei*) stattfinden, welche entweder durch den Tod des Inhabers oder durch *Translation*, *Renuntiation* oder *Deposition* desselben seitens des apostolischen Stuhles eingetreten ist. Eine frühere Wahl ist rechtlich ungültig. Nach dem *Tribentimum* (Sess. XXIV, c. 1 *De ref.*) sollen alsbald nach Erledigung des bischöflichen Stuhles öffentlich und privat Gebete gehalten und vom Capitel in Stadt und *Diocese* angeordnet werden, damit *Clerus* und *Volk* einen guten Hirten von Gott ersehe. Besonders aber legt das *Tribentimum* a. a. O. den Wählern und allen, denen irgendwie ein Recht der Theilnahme an der Besetzung vom apostolischen Stuhle eingeräumt ist, diese erste Pflicht an's Herz, gute und taugliche Hirten zu wählen, und erinnert sie, daß sie sich fremder Sünde schuldig machen und schwer sündigen, wenn sie nicht die Würdigeren und für die Kirche Nützlicheren wählen.

2. Die Wahl muß binnen drei Monaten vom Tage der Erledigung oder der sichern *Renuntiation* derselben vorgenommen werden, und zwar bei schuldbarer *Verfäumniß* (c. 35, Dist. LXIII und c. 41 h. t.; vgl. Bödenhoff, im Archiv für kath. Kirchenrecht LXXX [1900], 305) unter Strafe der *Devolution* des Besetzungsrechtes an den nächsthöheren kirchlichen Oberen. Nach älterem Rechte devolvirte bei schuldbarer *Verfäumniß* des Capitels das Besetzungsrecht an den *Erzbischof*, dem nach altem Rechte (c. 5, 8, Dist. LXIV) die *Confirmation* der Wahl zustand; jetzt devolvirt es an den *Papst*; jedoch kann dieser dem Capitel neuerdings die Wahl gestatten. Für die oberrheinische Kirchenprovinz (Bulle *Ad Dominici gregis* art. III) und für Hannover (Bulle *Impensa* Rom. art. XV) hat der *Papst* aus besonderer Gnade gestattet, daß beim Nichtzustandekommen einer canonischen Wahl oder bei der Wahl eines Unwürdigen das Capitel eine neue Wahl vornehme.

3. Der Ort der Wahl ist der herkömmliche *Versammlungsort* des Capitels, der *Capitelsaal* (c. 14 h. t.); jedoch soll die *Bischofswahl* in der